



Einkaufskonditionen der mooh Genossenschaft

gültig ab 1. Juni 2018

Antrag zuhanden der Generalversammlung
der Genossenschaft vom 30. Mai 2018

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibform verwendet, alle Bezeichnungen gelten immer für beide Geschlechter.

Präambel

Das vorliegende Dokument „Einkaufskonditionen der mooh Genossenschaft“ regelt die Konditionen der Übernahme der Milch von den mooh-Mitgliedern durch die Genossenschaft. Sämtliche Elemente, die nicht explizit in diesem Dokument geregelt sind, werden vom Verwaltungsrat der mooh Genossenschaft bestimmt. Alle regelmässig vom Verwaltungsrat geprüften Werte wie der Milchbasispreis, Ab- und Zuschläge oder Gehaltswerte werden umgehend und gezielt den Mitgliedern der mooh Genossenschaft per Post oder über die Internetseite www.mooh.swiss mitgeteilt.

Für Nichtmitglieder der mooh Genossenschaft gelten vom Verwaltungsrat festgelegte Sonderkonditionen, die mit dem Empfang der Beitrittserklärung zur mooh Genossenschaft unwirksam werden. Der Verwaltungsrat bestimmt auch, je nach Marktsituation, die Konditionen für Lieferanten von Einschränkungsmilch.

1. Basispreis

Jeder Genossenschafter der mooh hat für seine Einlieferungen Anspruch auf den Basispreis. Der Basispreis wird für jede Milchart (ÖLN, Bio, silofrei, etc.) separat vom Verwaltungsrat festgelegt. Er ist für Produzenten ohne MWST-Unterstellung (Urproduzenten) und solche mit MWST-Unterstellung identisch.

2. Sammlungs-/Transportpauschale

Vom Basispreis wird ein Abzug für die fixen Sammelkosten vorgenommen. Dieser errechnet sich aus einem 2/3 Anteil der effektiven Sammelkosten je Region. Diese Pauschale wird jährlich neu berechnet. Der Abzug wird je Halt (Sammelstelle/Sammelplatz) oder Auflad (Hof) verrechnet. Bei Sammelstellen/Sammelplätzen wird die Pauschale nach Wunsch der Produzenten mengenmässig oder pro Lieferant auf die verschiedenen Lieferanten aufgeteilt.

3. Grossmengenzuschlag

Monatlich durchschnittliche Lademenge pro Lieferant ab 3'000 kg	0.5 Rp./kg
Monatlich durchschnittliche Lademenge pro Lieferant ab 8'000 kg	1.0 Rp./kg

Im Fall von gruppierten Sammelformen werden Sammelstellenmengen kumuliert und Sammelplatzmengen nicht kumuliert.

4. Gehaltszahlung

Der Basisgehalt liegt bei 4.0% Fett, 3.3% Eiweiss. Die Bewertung für die Ab- und Zuschläge werden regelmässig auf Basis der internationalen Rohstoffmärkte überprüft und wenn nötig vom Verwaltungsrat angepasst. Allfällige Änderungen werden den mooh- Genossenschaftern kommuniziert.

Die Gehaltskorrektur wird auf Grund des Gehaltswertes des entsprechenden Monats berechnet. Steht mehr als ein Wert im Monat zur Verfügung, wird das arithmetische Mittel berechnet. Fehlen im entsprechenden Monat die Gehaltswerte, so kommen die neutralen Werte zur Anwendung.

5. Übernahmemenge (gültig per 1. Januar 2017)

Grundsätzlich sichert die mooh die Übernahme der gesamten von mooh-Genossenschaftlern produzierten Milchmenge zum festgelegten saisonalen Basispreis zu. Der saisonale Basispreis entspricht der monatlichen Situation des Milchmarktes und kann von Monat zu Monat variieren. Je nach betrieblicher Ausgangslage kann sich der Produzent für das Planungsmodell entscheiden.

5.1 Planungsmodell

Beim Planungsmodell wird eine fixe Monatsvertragsmenge jedes Jahr auf den 1. Januar vom Milchlieferanten selbst definiert. Die so definierte Menge gilt für die 12 Monate eines Kalenderjahres ohne Änderungsmöglichkeit. Für die Milchlieferungen, welche die Monatsvertragsmenge nicht über- oder untersteigt, bezahlt die mooh den saisonalen Basispreis. Für die erbrachte Planungsleistung wird zusätzlich ein Preisbonus von mooh ausbezahlt. Dieser Bonus wird einmal jährlich vom Verwaltungsrat festgelegt.

5.1.1 Über- und Unterlieferungen der Monatsvertragsmenge im Planungsmodell

Je nach Marktlage und Absatzpotential wird für die von einem Produzenten abgelieferte Milchmenge, welche die Monatsvertragsmenge über- oder untersteigt, ein Abzug vorgenommen. Der Abzug kann sowohl für Überlieferung (i.d.R. Monate mit hohen Milchaufkommen) oder für Unterlieferung (i.d.R. Monate mit tiefen Milchaufkommen) direkt mit dem Milchgeld verrechnet werden.

5.1.2 Fristen zur Meldung der Monatsvertragsmenge

Das Planungsmodell kann nur berücksichtigt werden, wenn die Meldung der Monatsvertragsmenge rechtzeitig erfolgt. Die Meldung kann per Post (Papierform) oder über die Internetseite www.mooh.swiss erfolgen. Die Meldefrist ist der 30. November (Poststempel) für beide Varianten. Die Monatsvertragsmenge muss jährlich vom Produzent neu gemeldet werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Milch für das nächste Jahr zum saisonalen Basispreis abgerechnet.

6. Zusammenarbeit von Milchproduzenten

Bei einem Zusammenschluss/Zusammenarbeit von mehreren Milchproduzenten Tierhaltungsgemeinschaft oder andere Betriebsformen gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV), müssen sich alle Parteien (Produzenten) im Fall der Wahl des Planungsmodells für diese Wahl bereit erklären. Ist es nicht der Fall, wird die Milch zum saisonalen Basispreis abgerechnet.

7. Übernahme der Milch

7.1 Minimalstandard und Erfüllung Produktionsanforderungen/Labels

Als Minimalstandard für die Übernahme der Milch müssen die Suisse Garantie-Richtlinien erfüllt sein. Müssen spezielle Anforderungen erfüllt werden, gewährt der Produzent der mooh die Einsicht in den Erfüllungsstatus seiner Programme (BTS, RAUS, GMF etc.) und Label (BIO SUISSE, Suisse Garantie etc.) auf DBMilch oder anderen Plattformen.

Die mooh wird die vom Produzenten erhaltenen Daten mit grösster Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln und nur im direkten Zusammenhang zum Milchgeschäft verwenden.

7.2 Abholung und Zufahrt

Die Milch wird ab Hofmilchkühlanlage, Sammelplatz oder Sammelstelle übernommen. Als Sammelplatz anerkannt wird ein Ladeort, wo Milch von mehreren Produzenten ohne Verschiebung des Sammelfahrzeuges gleichzeitig geladen werden kann.

Die Zufahrt bis zum Übernahmeort der Milch muss mit schweren Motorfahrzeugen ohne Hindernisse und wenn möglich ohne Rückwärtsfahren möglich sein. Eine Milchübernahme muss jederzeit erfolgen können. Der Strassenunterhalt, das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern am Strassenrand und die Schneeräumung auf Strassen, Zufahrten und Wendeplätzen sind vom Milchlieferanten zu gewährleisten. Mängel in Bezug auf die Hofzufahrt können zu einer entschädigungslosen Sistierung der Übernahme der Milch führen (siehe 10.2) Sind Höfe mit dem Milchsammelwagen nicht erreichbar, bringt der Produzent die Milch gekühlt, rechtzeitig und auf eigene Kosten zum vereinbarten Übernahmeort.

7.3 Änderungen

Produzenten, die ihre Milchabholung/Produktionsart/Programme/Labels ändern möchten, müssen dies unverzüglich bei mooh beantragen. Allfällige Statusänderungen unterliegen den gleichen Regeln.

8. Qualitätsanforderungen gemäss Branchenstandard

Als Grundanforderungen für Verkehrsmilch gelten die Normen des Branchenstandards. Grenzwerte, Beanstandungsgrenzen und Höhe der Abzüge gelten gemäss nachfolgender Tabelle:

Kriterien und Methoden	Anzahl Untersuchungen (Proben) und Beurteilung	Anforderungen	Massnahmen (Zuschläge und Abzüge auf der im entsprechenden Monat abgelieferten Milchmenge)
Keimzahl bei 30 °C (fluoreszenzoptische Zählung wie bei der MP)	Zwei Einzelresultate der Milchprüfung je Monat, das schlechtere Ergebnis zählt	≤ 10'000 Keime/Milliliter	0.5 Rp./kg Zuschlag *
		80'000 Keime und mehr pro Milliliter	
		1. Beanstandung in 5 Monaten	1 Rp./kg Abzug
		2. Beanstandung in 5 Monaten	3 Rp. Abzug
		3. Beanstandung in 5 Monaten	6 Rp. Abzug
		4. Beanstandung in 5 Monaten	12 Rp./kg Abzug
		5. Beanstandung in 5 Monaten	24 Rp./kg Abzug + keine Milchannahme mehr bis Sanierung erfolgt ist
Werte von 300'000 Keime/Millimeter und mehr gelten als zwei Beanstandungen			
Somatische Zellen (fluoreszenzoptische Zählung wie bei der MP)	Zwei Einzelresultate der Milchprüfung je Monat, das schlechtere Ergebnis zählt	≤ 100'000 Zellen/Milliliter	0.5 Rp./kg Zuschlag *
		350'000 Zellen und mehr pro Milliliter	
		1. Beanstandung in 5 Monaten	1 Rp./kg Abzug
		2. Beanstandung in 5 Monaten	3 Rp./kg Abzug
		3. Beanstandung in 5 Monaten	6 Rp./kg Abzug
		4. Beanstandung in 5 Monaten	12 Rp./kg Abzug
		5. Beanstandung in 5 Monaten	24 Rp./kg Abzug + keine Milchannahme mehr bis Sanierung erfolgt ist
Hemmstoffe (mikrobiologischer Hemmtest wie MP)	Jedes vorliegende Ergebnis der Milchprüfung des Untersuchungsmonats	nicht nachweisbar	0.5 Rp./kg Zuschlag *
		Nachweisbar	
		1. Beanstandung in 12 Monaten	10 Rp./kg Abzug + effektiver Schaden
		2. Beanstandung in 12 Monaten	30 Rp./kg Abzug + effektiver Schaden
Gefrierpunkt (IR-Spektrometrie) **	Zwei Einzelresultate der Milchprüfung je Monat, das schlechtere Ergebnis zählt	≤ -0.520°C **	0.5 Rp./kg Zuschlag *
		Werte zwischen > -0.520°C	Beanstandung

* Zuschlag von 0.5 Rp./kg für Molkereimilch, sofern die Anforderungen bei allen vier Kriterien kumulativ erfüllt sind.

** Probenmaterial der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung oder Analyse in zertifiziertem oder akkreditiertem Labor.

Die Abzüge gemäss obenstehender Tabelle werden von mooh zur Finanzierung der Qualitätszuschläge, zur Finanzierung der Milchprüfung und zu Gunsten qualitätsfördernder Massnahmen verwendet.

9. Spezielle Qualitätsbezahlung zur Honorierung tiefer Zellzahlen bei silofreier Milch

Um die Ablieferung von Milch mit tiefen Zellzahlen speziell zu honorieren, werden bei silofreier Milch folgende Zuschläge und Abzüge vorgenommen:

Zellen < 100'000	+ 0.5 Rp./kg Milch
Zellen > 200'000	- 0.5 Rp./kg Milch

10. Massnahmen bei fehlerhafter Milch, Pflichtverletzungen der Produzenten und anderen groben Unregelmässigkeiten

10.1 Verrechnung von Folgekosten bei Ablieferung von fehlerhafter Milch

Bringt ein Produzent fehlerhafte Milch in den Verkehr, welche den Qualitätsanforderungen nicht entspricht, verrechnet mooh dem Verursacher sämtliche daraus resultierenden Folgekosten (Verwertungsverluste, Entsorgungskosten, Milchpreisabzüge der Abnehmer, Kosten für zusätzliche Transporte usw.). Zusätzlich zum direkten Schaden werden die Kosten für zusätzliche Analysen und eine Umtriebsentschädigung pro Fall in Rechnung gestellt. Für die Identifikation des fehlerhaften Produzenten werden neben den Qualitätsanforderungen weitere anerkannte Qualitätskriterien herangezogen (z.B. Reduktase, Sinnenprobe, Buttersäurebakterien nach Filtrationsmethode < 1000 Sporen pro Liter usw.). Der Produzent erklärt sich bereit, seine Qualitätsdaten gegenüber mooh oder gegenüber qualifizierten, durch die mooh beauftragten Beratungsorganisationen offenzulegen.

10.2 Sistierung der Milchübernahme durch die mooh

Werden die Anforderungen an die Verkehrsmilch nicht erfüllt oder besteht der Verdacht von groben Unregelmässigkeiten oder Missständen bei einem Produzenten (siehe 10.2.1 bis 10.2.3), ist die mooh berechtigt, die Übernahme der Milch solange ohne Entrichtung einer Entschädigung abzulehnen, bis die Überprüfung der Fehlerhaftigkeit der Milch oder der Pflichtverletzung beendet ist und/oder die Unregelmässigkeiten/Missstände nachweislich vollumfänglich behoben sind. Die mooh haftet nicht für den Betriebsausfall eines Produzenten.

10.2.1. Mängel und Umstände, welche nach erfolgloser Mahnung zur Sistierung der Milchübernahme führen:

- wiederholt versperrte oder schlechte Hofzufahrt;
- unhygienische Verhältnisse am Milchübernahmeort;
- ungenügende Reinigung der Milchgerätschaften;
- zu hohe Sporenwerte in der Milch (Buttersäurebakterien nach Filtrationsmethode < 1000 Sporen pro Liter);
- ungenügende Reduktasewerte;
- wegen Naturkatastrophen, Unwetter, extremen Wetterbedingungen usw. verunmöglichte Hofzufahrt (Höhere Gewalt).

10.2.2 Mängel, welche ohne Ankündigung eine Sistierung der Milchübernahme zur Folge haben:

- Temperatur der Milch über längere Zeit über 8 °C, weil die Kühlanlage defekt oder nicht in Betrieb ist;
- Milch, die vorreif, sauer, geronnen, stinkend ist oder eine abnormale Farbe hat;

- Milch, die überstellt oder sonst auf Verschulden des Produzenten länger als 48 Stunden gelagert wurde;
- Milch, die verunreinigt durch Tierkontakte wie Mäuse, Ratten, Katzen, Insekten, Jauchemaden usw. ist;
- mit Hemmstoff kontaminierte Milch;
- Milch mit weiteren deutlichen Qualitätsmängeln.

10.2.3. Sofortmassnahmen beim Verdacht von groben Unregelmässigkeiten oder Missständen bei einem Produzenten zum Schutz der übrigen Produzenten

Besteht der Verdacht, dass bei einem Produzenten Umstände vorliegen,

- die zu einer potentiellen Rufschädigung bei der mooh oder einem Imageschaden für die mooh führen (z.B. negative öffentliche Berichterstattung über einen Produzenten in Presse usw.);
- die zur Verweigerung der Milchabnahme durch einen Milchverwerter führen;
- die zu einem (behördlichen) Verfahren führen;
- bei denen aufgrund unterschiedlicher wissenschaftlicher Studien der Einfluss auf die Milch als nicht gesichert gilt (z.B. Einfluss von Tierseuchen auf Milchqualität usw.)

ist die mooh berechtigt, zusätzlich zur entschädigungslosen Sistierung der Milchübernahme, namentlich folgende Sofortmassnahmen zu ergreifen:

(a) Die mooh kann in Absprache mit dem betroffenen Produzenten auf dessen Kosten selbständig angemessene Abklärungen und Nachforschungen vornehmen (z.B. Analysen, Beizug eines unabhängigen Experten usw.) oder die kantonale Vollzugsbehörde oder eine neutrale Kontrollstelle mit einer umfassenden Beurteilung des Betriebes beauftragen.

(b) Der betroffene Produzent verpflichtet sich, der mooh auf deren Verlangen vollständige Akteneinsicht in die laufenden Verfahren zu gewähren.

Die mooh berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die Interessen der Genossenschafter und nimmt soweit möglich auf die Interessen der Genossenschafter Rücksicht.

11. Kontrollen bei der Milchübernahme

Die Chauffeure haben die Weisung, die Qualität der Milch vor der Übernahme mit der Sinnenprobe sowie die Milchlagerung zu kontrollieren. Die Temperatur der Milch wird mit Geräten, die regelmässig auf ihre Genauigkeit überprüft werden, gemessen und registriert. Letztlich ist der Lieferant aber für die bereitgestellte Milch selber verantwortlich und garantiert vor der Übernahme der Milch, dass diese in einwandfreiem Zustand erzeugt und bereitgestellt wurde.

11.1 Milchprüfung

Die Werte der Milchprüfung (in der Regel 2 Proben pro Monat) dienen als Basis für die Qualitäts- und Gehaltsbezahlung. Die Milch kann bei Bedarf jederzeit weiteren Prüfungen unterzogen werden.

11.2 Rückstellproben bei Milchübernahme

Bei jeder Milchübernahme wird eine Rückstellprobe entnommen. Diese Proben werden bei einer Beanstandung der Gesamtprobe der Sammeltour oder als Nachkontrolle einer ordentlichen Qualitätsprobe untersucht.

11.3 Rückstellproben in Sammelstelle

Sammelstellenbetreiber entnehmen bei der Milchannahme von der angelieferten Milch der einzelnen Milchlieferanten Rückstellproben. Diese Proben sind so zu fassen, dass von der eingelieferten Milch aliquote Mengen im Probeglas vorhanden sind und daraus aussagekräftige Laboranalysen gemacht werden können. Die Probegläser und das gesamte Probenmaterial sind entsprechend zu reinigen, sauber zu halten und angemessen zu lagern.

Nach dem Fassen der Proben muss eine strikte Kühlkette gewährleistet sein und die Proben sind stets $\leq 5^{\circ}\text{C}$ zu lagern. Nach dem Abholen der Milch aus der Sammelstelle sind die Rückstellproben noch mindestens 48 Stunden aufzubewahren, damit bei einer Beanstandung des Milchverwerterers diese noch verfügbar sind. Im Weiteren sind die Probengläser und Probengestelle so zu beschriften, dass eine eindeutige Identifikation der Rückstellproben immer gewährleistet ist.

Kann aufgrund fehlender oder mangelhafter Rückstellproben der Verursacher eines Qualitätsschadens nicht ausfindig gemacht werden, wird der Schaden der Sammelstelle oder den einliefernden Milchproduzenten oder entsprechend ihrer Milchmenge belastet.

12. Kühlung der Milch

Die Milch soll unmittelbar nach dem Melken resp. nach der Einlieferung in die Sammelstelle abgeholt werden können. Die Kälteleistung ist so zu bemessen, dass die Milch möglichst schnell (längstens innerhalb von 90 Minuten) auf $2-5^{\circ}\text{C}$ gekühlt ist. Bei Sammelstellen ist die Milch vorgekühlt einzuliefern. Während der gesamten Lagerdauer muss die Temperatur auf $2-5^{\circ}\text{C}$ gehalten werden.

Beim Abholen der Milch muss die Temperatur $\leq 5^{\circ}\text{C}$ betragen. Davon ausgenommen sind gewisse Zeitbereiche, wo die Temperatur $\leq 8^{\circ}\text{C}$ betragen kann. Diese Zeitbereiche werden vom Verwaltungsrat separat beschlossen und veröffentlicht.

Bei einer Überschreitung der geforderten Temperatur wird die Milchannahme verweigert oder es kann eine Preiskorrektur von 1 Rp. pro kg auf der im ganzen Monat gelieferten Milch vorgenommen werden. Einmalige Temperaturüberschreitungen haben keinen Preisabzug zur Folge.

13. Betriebskontrollen

Ein Vertreter der mooh-Genossenschaft kann bei den Milchlieferanten Betriebskontrollen durchführen, bzw. eine qualifizierte Beratungsorganisation damit beauftragen. Beim Vorfinden gravierender Mängel in der Milchproduktion oder bei der Milchbehandlung, werden die mit dem Milchproduzenten besprochenen Punkte schriftlich festgehalten. Bei gravierenden Mängeln kann die Milchübernahme verweigert werden.

14. Zahlung des Milchgeldes

Die Zahlung des Milchgeldes erfolgt nach Abzug allfälliger Verrechnungen in der Regel bis am 20. des folgenden Monats.

15. Reglementsänderungen

Für die Änderung dieses Reglements ist die Generalversammlung zuständig. Änderungen bedürfen der Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

16. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Einkaufskonditionen wurden durch die Generalversammlung vom 30. Mai 2018 der Genossenschaft mooh genehmigt. Sie treten per 1. Juni 2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Einkaufskonditionen.

mooh Genossenschaft

R. Bischofberger

D. Schreiber